

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **O7538**
Ausführung: **11 mit Zentrierring Ø64/54,1**

ANLAGE 12 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**
Blatt 1 von 7

Technische Daten,Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : O7538
Radausführung : 11
Radgröße nach Norm : 7J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 38
zulässige Radlast in kg : 690
zul. Abrollumfang in mm : 1975
Lochkreisdurchmesser in mm : 100
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 64,1
Zentrierart : Mittenzentrierung durch Zentrierring,
Mittenlochdurchmesser 54,1, Kennz. Ø64/54,1

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Toyota Motor Corporation Toyota-shi
(Aichi-Ken) / Japan
Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,5,
Kegelwinkel 60°
Anzugsmoment : 110 Nm
Spurverbreiterung : bis zu 14 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T16	103; 110	Celica 2.0 GT	E195	185/55R15-82 12) 195/50R15-82 13) 205/50R15-85 13)14) 215/45R15-82 13)14)	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 15)

TO

E195/NT4

940/940

5/100/54,1

Auftraggeber: **Artec Autoteilehandelsges.mbH**
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Typ: **O7538**
 Ausführung: **11 mit Zentrierring Ø64/54,1**

ANLAGE 12 zum
Teilegutachten
 Nr. **RZ95/40530/B/67**

Blatt 2 von 7

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T16F	136	Celica 2.0 GT Turbo 4WD	E816	205/50R15-85 205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)14)15)
TO	E816/NT0	980/980			5/100/54,1

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T17	72; 89	Toyota Carina II	E868	195/50R15-82 195/55R15-83 205/50R15-85 16) 215/45R15-82 17)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 15)
TO	E868/NT5L	830/945			5/100/54,1

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T18	77	Celica 1.6 (ab Baujahr 10/91)	F411	195/60R15-87 Q M+S 195/50R15-82 11) 205/50R15-85	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)
	115	Celica 2.0 GT		195/60R15-87 Q M+S 205/55R15-87 1)19) 215/50R15-88 1)18)19)	
TO	F411/NT3	1000/970			5/100/54,1

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
V2	62; 89; 94	Toyota Camry, Toyota Camry Kombi	E501	195/60R15-87 205/55R15-87	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 13)15)
	63; 89; 118	Toyota Camry, Toyota Camry Kombi	E501/1	14)	
TO	E501/1/NT1L	1050/1050			5/100/54,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 12 zum
 Teilegutachten
 Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **11 mit Zentrierring Ø64/54,1**

Blatt 3 von 7

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T19	73; 79; 98	Toyota Carina E	G004	195/60R15-87 21)22)	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)20)
				195/55R15-85 195/50R15-81 23) 205/50R15-85 205/55R15-87 21)	
	116; 129	Toyota Carina E GTi		185/65R15-87 24) 195/60R15-87 21) 195/55R15-85 11) 205/50R15-85 11) 205/55R15-87 21)	
TO	G004/NT5	920/980			5/100/54,1

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T19U	73; 79; 98	Toyota Carina E	G172	195/60R15-87 21)22) 195/55R15-84 195/50R15-81 23) 205/50R15-84 205/55R15-87 21)	1)2)3)4)5)6)7)8)9)10)20)
TO	G172/NT3	920/925			5/100/54,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 12 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **11 mit Zentrierring Ø64/54,1**

Blatt 4 von 7

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T20	85; 129	Toyota Celica	G608	205/55R15-87 25) 225/50R15-90 13)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)26)

TO

G608/NT2

960/945

5/100/54,1

Typ	Ausführung (kW)	Handelsbezeichnung	EG-Gen.-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T20	85 129	Toyota Celica	e1*93/81* 0006*..	205/55R15-87 25) 225/50R15-90 13)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)26)

TO

e1*93/81*0006*00

960/945

5/100/54,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach § 19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderäder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 12 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **11 mit Zentrierring Ø64/54,1**

Blatt 5 von 7

- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 12) Die Verwendung der Bereifungsgröße 185/55R15 auf der Felgengröße 7 J x 15 H2 ist von folgenden Reifenherstellern freigegeben:

<u>Hersteller:</u>	<u>Typ:</u>
Toyo	600F1
Uniroyal	Rallye 340/55
Semperit	Direction
Goodyear	Eagle VR, Eagle ZR, Eagle NCT
Dunlop	SP Sport D40, SP2000
Continental	alle Sommerprofile mit Geschwindigkeitssymbol $\geq H$
Bridgestone	RE 71
Pirelli	P 600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgengröße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 13) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der senkrechten Radmittenebene umzulegen.
- 14) Die Radabdeckungen an Achse 1 nach vorn sind nicht ausreichend. Durch geeignete Maßnahmen, Herausstellen der Kotflügel oder Anbau geeigneter Teile (z.B. Spoilerecken), ist für eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen zu sorgen.
- 15) Nur möglich an Fahrzeugen mit 5-Loch-Radanschluß.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach
Typ: **O7538**
Ausführung: **11 mit Zentrierring Ø64/54,1**

ANLAGE 12 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**
Blatt 6 von 7

- 16) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Fulda	Y 2000
Pirelli	P600/P700/P7
Michelin	MCT-V,XGT,MXV2,MXX2
Continental	TS750,CH90,CV90,CZ99,CV51,CH51
Dunlop	D40, SP Sport 8000
Yokohama	A-509

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 17) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	D40; SP2000

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist die Freigängigkeit und Radabdeckung neu zu prüfen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist.
- 19) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten umzulegen und in das Radhaus hineinragende Anbauteile entsprechend zu kürzen.
- 20) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten von etwa 200 mm vor und hinter der Radmitte (oberhalb des Stoßfängers) auf die Restdicke von 13-15 mm nach oben umzulegen sowie die radhausseitige Sicke am Stoßfänger ab Oberkante auf einer Länge von ca. 50 mm auf die Restdicke der umgebördelten Radhauskante zu kürzen.
- 21) Die Befestigungslasche des Stoßfängers ist reifenseitig bis zur Befestigungsschraube zu kürzen.
- 22) Bei Fahrzeugen mit der Serienbereifung 185/65R14 ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- 23) Bei Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten über 920 kg muß der Reifenlastindex 82 (max. 950 kg) betragen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

ANLAGE 12 zum
Teilegutachten
Nr. **RZ95/40530/B/67**

Typ: **O7538**

Ausführung: **11 mit Zentrierring Ø64/54,1**

Blatt 7 von 7

24) Die ordnungsgemäße Montage der Bereifung 185/65R15 auf der Felge 7Jx15 ist nicht generell gewährleistet. Nur die Eignung folgender Reifenfabrikate ist bisher bestätigt: Avon, Bridgestone, Dunlop, Falken, Fulda, Goodrich, Pirelli, Semperit, Toyo, Uniroyal. Bei Continental : alle Sommerreifenprofile mit Geschwindigkeitssymbol $\geq H$. Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Montierbarkeit des Reifens auf der Felgenreöße 7Jx15H2 vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat/-typ ist auf der im Abdruck des Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.

25) Eine ausreichende Freigängigkeit der Bereifung ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:

Hersteller

Typ

Pirelli

P600

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist **Auflage 13** (Nacharbeit an Achse 2) zu beachten.

26) Bei der Fahrzeugausführung mit 129 kW-Motor sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ O7538 des Auftraggebers Artec Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 14.09.1995
RZ95/40530/B/67